

Amtsgericht Kirchhain

Verkündet am: 1. November 2007

Geschäfts-Nr.: 7 C 87/05 (1)
Es wird geboten, bei allen Eingaben die
vorstehende Geschäftsnummer anzugeben

Müller-Funk, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Eingegangen

07. Jan. 2008

RA Loukidis



**IM NAMEN DES VOLKES
TEILURTEIL**

In dem Rechtsstreit

Christoph **Aschenbach**, Ritterstr. 10, 35287 Amöneburg,

– Kläger und Widerbeklagter –

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Dr. Klingelhöfer u. Koll., Liebigstr. 24, 35037 Marburg,

Geschäftszeichen: 782/04

g e g e n

Dr. Ulrich **Brosa**, Am Brücker Tor 4, 35287 Amöneburg,

– Beklagter und Widerkläger –

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Wolfgang Loukidis, Johannesstr. 22, 19053 Schwerin,

Geschäftszeichen: 13/05L01 L

hat das Amtsgericht Kirchhain

durch den Direktor des Amtsgerichts Brandenstein

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. November 2007 für Recht erkannt:

Auf die Widerklage hin wird der Kläger verurteilt,

1. **es zu unterlassen, E-Mails oder andere Postsendungen weder unter eigenem Namen noch unter Pseudonymen, insbesondere den Pseudonymen Ortsdiener Fritz, bergpower29m@aol.com, richardgrobe6133@aol.com, fantomas900@aol.com und suessesandy0503@aol.com – auch nicht auf seine Veranlassung hin über Dritte – an den Beklagten zu richten oder zu übermitteln,**

2. **es zu unterlassen, den Beklagten zu bedrohen, insbesondere mit folgenden oder sinngemäßen ähnlichen Aussagen:**
 - **Amöneburg zu verlassen, solange Sie noch können,**
 - **der wahre Kriminelle sind Sie und ich werde nicht ruhen bis ich Sie dort habe und Sie hingehören,**
 - **nie wieder werden Sie jemanden tyrannisieren,**
 - **nie wieder werden Sie unsere Justiz beleidigen,**
 - **nie wieder werden Sie Unschuldige verdächtigen,**
 - **Sie werden nicht mehr ruhig schlafen,**
 - **Sie werden sich nicht mehr in Ruhe aus dem Haus trauen können,**
 - **ich habe meine Hand schon jetzt an Ihrem Kragen und**
 - **es wird noch schlimmer kommen, glauben Sie's mir.**

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger und der Beklagte wohnen beide in Amöneburg. Der Kläger hatte am 13.07.2001 den Beklagten per E-Mail unter falschem Absender bedroht. Der Kläger ist hierfür mittlerweile rechtskräftig verurteilt worden.

Der Kläger ist Dirigent der Musikgruppe Roßdorf und Mitglied des Amöneburger Vereins „Berger 88“. Die inhaltliche Ausrichtung dieses Vereins ist zwischen den Parteien streitig.

Der Kläger ist unter verschiedenen Aliasnamen im Internet aufgetreten. Der Beklagte hat unter der im Tenor angegebenen Internetseite die Aliasnamen des Klägers im Internet angegeben und auch die an ihn versandte E-Mail mit der Bedrohung veröffentlicht sowie ein Bild des Klägers auf der Seite veröffentlicht und eine Stellungnahme zu dem gegen den Kläger mittlerweile abgeschlossenen Strafverfahren des Dr. Haferbeck.

Die Internetseite des Beklagten enthält u.a. folgende Passagen:

„Die süße Sandy (oder sollte man sagen: Der süße Aschi?) ist mit dem Pollzistensohn befreundet. Wer dächte bei Bergrauer nicht an White-Power? In der Tat hat süße Sandy für die Eintragung der Berger 88 als Verein beim Amtsgericht Kirchhain gesorgt und sich als fremdenfeindlicher Hetzer profiliert.“

Wegen des weiteren Inhalts der Internetseite wird auf die eingereichten Ausdruck Bl. 5 bis 10 der Beiakte 7 C 648/04 verwiesen.

Der Kläger fühlt sich durch die entsprechenden Äußerungen des Beklagten in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt und beantragt daher:

Dem Beklagten wird untersagt, über den Kläger unwahre Tatsachenbehauptungen sowie ehrenrührige Werturteile kundzutun, sowohl ihm gegenüber als auch Dritten, weder über das Internet noch auf sonst einem Wege, insbesondere wird ihm untersagt, den Kläger als Homosexuellen, als Rassisten und als Kriminellen zu bezeichnen.

Dem Beklagten wird untersagt, den Kläger abbildende Aufnahme ohne seine Zustimmung zu verbreiten bzw. zu veröffentlichen.

Dem Beklagten wird für jeden Fall der Zuwiderhandlung ein Ordnungsgeld bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft bis zu 6 Monaten oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, im Wiederholungsfall Ordnungshaft bis zu 2 Jahren angedroht.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, der Verein „Berger 88“ sei eine Neonazi-Organisation. Der Kläger habe sich u.a. ihm gegenüber als fremdenfeindlicher Hetzer erwiesen. Im Übrigen hätten die Internetnutzer ein Anspruch darauf, ein Bild von der unter dem Namen „süße Sandy 0503“ auftretenden tatsächlichen Person zu bekommen. Die Veröffentlichung des Bildes des Klägers sei im Übrigen auch dadurch gerechtfertigt, dass der Beklagte als Dirigent des örtlichen Musikvereins eine relative Person der Zeitgeschichte sei.

Wegen der vom Kläger mittels elektronischer Post ausgesprochenen Bedrohung vom 13. Juli 2002 verweigert der Kläger, eine entsprechende Unterlassungserklärung zu unterschreiben, obwohl er vorträgt, mit dem Beklagten in keiner Weise in Kontakt treten zu wollen.

Widerklagend beantragt der Beklagte daher:

Der Widerbeklagte wird verurteilt, es zu unterlassen, E-Mails oder andere Postsendungen unter eigenen Namen und insbesondere unter den Pseudonymen

**Ortsdiener Fritz, bergpower29m@aol.com
richardgrebe6133@aol.com
fantomas900@aol.com
suessesandy0503@aol.com**

an den Widerkläger – auch nicht über Dritte zu richten bzw. zu übermitteln.

Gleichzeitig hat der Widerbeklagte es zu unterlassen, mit folgenden oder sinngemäß ähnlichen Anwürfen den Widerkläger – gleich in welcher Form – zu bedrohen:

- **Amöneburg zu verlassen, solange Sie noch können.**
- **Der wahre Kriminelle sind Sie und ich werde nicht ruhen bis ich Sie dort habe und Sie hingehören.**
- **Nie wieder werden Sie jemanden tyrannisieren,**
- **nie wieder werden Sie unsere Justiz beleidigen,**

- **nie wieder werden Sie Unschuldige verdächtigen,**
- **Sie werden nicht mehr ruhig schlafen.**
- **Sie werden sich nicht mehr in Ruhe aus dem Haus trauen können.**
- **Ich habe meine Hand jetzt schon an ihrem Kragen.**
- **Es wird noch schlimmer kommen, glauben Sie's mir.**

Der Kläger beantragt,

die Widerklage abzuweisen.

Wegen des Vorbringens der Parteien wird ergänzend auf die Klageschrift vom 15. Februar 2005 (Bl. 1 – 4 d.A.), ferner die Schriftsätze vom 19. Januar 2006 (Bl. 77 f. d.A.) und vom 30. Oktober 2007 (Bl. 212 f. d.A.) nebst Anlagen (Bl. 5 f.) sowie die Schriftsätze des Beklagten vom 18. November 2005 (Bl. 54 – 57 d.A.), vom 3. Januar 2006 (Bl. 68 f. d.A.), vom 9. November 2006 (Bl. 110 bis 117 d.A.) sowie den Schriftsatz vom 15. Oktober 2007 (Bl. 198 bis 200) nebst Anlagen (Bl. 58 – 63, 70 – 76, 118 – 142, 201 – 210 d.A.) Bezug genommen. Ferner wird auf die Beilagen 7 C 648/04 Bezug genommen, die auch Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 1. November 2007 war.

Entscheidungsgründe:

Da nur die Widerklage zur Endentscheidung reif ist, ist nach § 301 Abs. 1 ZPO durch Teilurteil zu entscheiden.

Die vom Beklagten erhobene Widerklage ist zulässig. Sie auch begründet, er Beklagte begehrt vom Kläger das Unterlassen künftige Beeinträchtigung dergestalt, wie sie der Kläger durch sein Verhalten vom Juli 2002 herbeigeführt hat. Der Kläger wurde wegen der Bedrohung des Beklagten rechtskräftig verurteilt. Der Sachverhalt ist zwischen den Parteien zuletzt unstrittig, insofern steht dem Beklagten nach §§ 823 Abs. 1 in Verb. mit § 1004 Abs. 1 BGB bzw. aus §§ 823 Abs. 2, 1004 BGB in Verb. mit § 241 StGB ein Unterlassungsanspruch zu.

Der Kläger hat durch sein Verhalten zunächst in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des Beklagten, das aus Art. 2 Abs. 1 in Verb. mit 1 Abs. 1 GG herzuleiten ist, eingegriffen. Unter den Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts fällt vor allem der Schutz der Privatsphäre des Einzelnen. Die Privatsphäre erstreckt sich neben dem häuslichen Bereich auch auf das sonstige Privatleben. Dem Beklagten steht hier neben dem Recht auf freie Entfaltungsmöglichkeit eine aktive Entschließungs- und Handlungsfreiheit und auch das Recht zu, in Ruhe gelassen zu werden.

Das Recht, in Ruhe gelassen zu werden, kann insbesondere durch Postwurfsendungen und elektronische Post („E-Mails“) unabhängig von ihrem Inhalt beeinträchtigt werden. Der Kläger hat vorliegend mehrere Schreiben mittels elektronischer Post an Beklagten übersandt, wobei er verschiedene Pseudonyme verwandt hat. Diese Schreiben aus dem Jahre 2002 waren wegen ihres

bedrohenden Inhalts bereits Gegenstand eines Strafverfahrens gegen den Kläger. Im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen wurde festgestellt, dass die unter verschiedenen Pseudonymen errichteten elektronischen Postfächer und Adressen sämtlich auf den Kläger registriert und von diesem verwandt worden sind. Das ist zwischen den Parteien auch unstrittig.

Durch das unaufgeforderte Zusenden von Schreiben an das elektronische Postfach des Empfängers ist dieser gehalten, sich mit dem Schreiben auseinanderzusetzen. Um klären zu können, was der Absender begehrt, muss das Schreiben zumindest geöffnet und überflogen werden. Dieser dem Empfänger zugemutete Aufwand stellt bereits einen Eingriff in die Privatsphäre dar. Die Anzahl der unerwünscht übermittelten Schreiben hat keinen Einfluss auf den Unterlassungsanspruch des Empfängers. Bereits ein Schreiben kann insoweit genügen (vgl. OLG Bamberg, Ur. v. 12. Mai 2005 – 1 U 143/04).

Der Kläger hat in der Vergangenheit mehrere Schreiben an das elektronische Postfach des Beklagten übermittelt. Eine Pflicht des Beklagten, den Zugang etwaiger Schreiben des Klägers dulden zu müssen ist nicht ersichtlich.

Die vorangegangene rechtswidrige Beeinträchtigung der Rechte des Beklagten begründet eine tatsächliche Vermutung für das Bestehen einer Wiederholungsgefahr. Diese wird noch dadurch verstärkt, dass der Beklagte den Kläger bereits am 11. Juli 2005 aufgefordert hatte, hinsichtlich seines Verhaltens eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abzugeben. Eine solche hat der Kläger nicht unterzeichnet.

Die Wiederholungsgefahr würde erst dann entfallen, wenn aufgrund der Umstände des Falles die auf Tatsachen gegründete objektive ernstliche Besorgnis weitere Störung nicht vorliegen würde. Indes begründet die vorangegangene rechtliche Beeinträchtigung wie erwähnt eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr. An die Widerlegung derselben durch den Störer sind hohe Anforderungen zu stellen. Insofern genügt das bloße Versprechen, die störende Handlung nicht mehr vorzunehmen nicht, um die Wiederholungsgefahr auszuräumen. Die von ihm

geforderte mit einer Vertragsstrafe ohne Unterlassungserklärung hat der Kläger nicht abgeben wollen.

Darüber hinaus steht dem Beklagten auch ein Anspruch auf Unterlassung auch aus §§ 823 Abs. 2, 1004 BGB in Verb. mit § 241 StGB zu. Diese Vorschrift dient zumindest auch dazu, den Einzelnen gegen die Verletzung eines bestimmten Rechtsguts, hier die persönliche Freiheit zu schützen. Insofern ist § 241 StGB ein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB (vgl. Sprau in: Palandt, BGB, 67. Aufl., RdNr. 69 zu § 823). Die Verletzung dieses Schutzgesetzes ist zwischen den Parteien im Hinblick auf die strafrechtliche Verurteilung jedenfalls im Termin am 1. November 2007 unstrittig gewesen, wobei der Kläger mit Vorsatz handelte. Auch hier ist die Wiederholungsgefahr aus den genannten Gründen zu bejahen und eine Duldungspflicht des Beklagten nicht ersichtlich.

Die Kostenentscheidung bleibt dem Schlussurteil vorbehalten. Der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 Satz 1 ZPO. Einen Antrag nach § 890 ZPO hat der Beklagte nicht gestellt.

Brandenstein
Direktor des Amtsgerichts



Ausgefertigt
Kirchhain, 03. JAN. 2008

Süller-Funk
Müller-Funk, Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle